



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Magisterstudiengang Philosophie als Hauptfach
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 30. Mai 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 58 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 28. November 2002, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2006, erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Bewerbung zur Eignungsfeststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung
- § 5 Niederschrift
- § 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 7 Wiederholung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

¹Für die Aufnahme in den Magisterstudiengang Philosophie als Hauptfach in das erste oder in ein höheres Fachsemester wird neben der Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Magisterstudiengang Philosophie als Hauptfach vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeiten zu Abstraktion, klarer Begriffsbildung, schlüssiger Argumentation, Erfassung komplexer Zusammenhänge und präzisiertem sprachlichen Ausdruck.

§ 2

Bewerbung zur Eignungsfeststellung

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar beim Department für Philosophie, Logik und Wissenschaftstheorie, Religionswissenschaft und Wirtschaftsethik einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
3. ein von der Bewerberin oder vom Bewerber selbst in deutscher oder englischer Sprache verfasster Aufsatz von maximal 1.000 Wörtern, der darlegt, auf Grund welcher spezifischer Fähigkeiten und Begabungen die Bewerberin oder der Bewerber sich für den Studiengang Philosophie eignet, und der als Grundlage für das Auswahlgespräch dient;
4. gegebenenfalls der Nachweis über die Einschreibung im Hauptfach Philosophie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule sowie dort erbrachte Leistungsnachweise.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus mindestens acht vom Fakultätsrat der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft bestellten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Philosophie und/oder Logik und Wissenschaftstheorie zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die

Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung

(1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Die zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an einem philosophischen Auswahlgespräch eingeladen. ²Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(3) ¹Das Auswahlgespräch dauert ca. 20 Minuten. ²Es wird entweder durch zwei Mitglieder der Auswahlkommission oder durch ein Mitglied der Auswahlkommission und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter durchgeführt. ³Eine Studentin oder ein Student mit bestandener Zwischenprüfung im Fach Philosophie kann teilnehmen. ⁴Gegenstand des Auswahlgesprächs sind erstens Fragen nach der Natur des Fachs Philosophie und zweitens Fragen, deren Beantwortung keine besonderen Vorkenntnisse – insbesondere keine Vorkenntnisse auf dem Gebiet von Philosophie und/oder Logik und Wissenschaftstheorie – verlangt, die über eine allgemeine Gymnasialbildung hinausgehen. ⁵Bei der Bewertung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Art und Weise, sich mit den gestellten Fragen zu befassen, die in § 1 Satz 3 genannten intellektuellen Fähigkeiten erkennen lässt.

(4) ¹Die Eignung wird durch die Fachvertreterinnen und Fachvertreter, die das Auswahlgespräch durchführen, mit den folgenden Noten bewertet:

Note 1 = für das Studium der Philosophie hervorragend geeignet;

Note 2 = für das Studium der Philosophie überdurchschnittlich geeignet;

Note 3 = für das Studium der Philosophie durchschnittlich geeignet;

Note 4 = für das Studium der Philosophie nur bedingt geeignet;

Note 5 = für das Studium der Philosophie nicht geeignet.

²Weichen die Noten voneinander ab, ist ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden.

(5) ¹Aus der Summe der mit dem Faktor 4 multiplizierten Note nach Abs. 4 und der mit dem Faktor 6 multiplizierten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet. ²Geeignet ist, wer einen Punktwert von 29,0 oder niedriger erreicht.

(6) Bei Bewerberinnen und Bewerbern für ein höheres Fachsemester kann die Auswahlkommission von der Einladung zu einem Auswahlgespräch absehen, wenn die vorgelegten Leistungsnachweise im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 mit einer Note nach Abs. 4 bewertet werden können.

(7) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 5 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Magisterstudiengang Philosophie als Hauptfach wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Magisterstudiengang Philosophie als Hauptfach unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 7 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2007/2008.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Mai 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. Mai 2007.

München, den 30. Mai 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 31. Mai 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31. Mai 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Mai 2007.